

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
„BÖRDE“
Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 01/07

15. Januar 2007

kostenlos



Blick vom Wanzlebener Rathaussturm

Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
Bürgermeisterin - Frau Hort
Tel.-Nr.: ISDN: 447-0
Fax: 447-77
unter der Vorwahl 039209

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/64290
Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Bottmersdorf Herr H.-D. Sill finden im 14-tägigen Wechsel dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Meyer
Tel.-Nr.: Gemeinde 039209/3114
Sprechtag: mittwochs 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Gartenstraße 14 a
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Huhn
Tel.-Nr.: Gemeinde 039293/5844
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wir möchten alle Internetfreunde darauf hinweisen, dass sich neben der Stadt Wanzleben jetzt auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert. Unter <http://www.wanzleben.de> bzw. <http://www.vgemboerde.de> können Einwohner und Gäste Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Stadt Wanzleben bzw. über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr
im Haus I, Rathauskeller

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tele. 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel. Fax. – Nr.: 039293 / 5459
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel. – Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel. – Nr. 039209 / 50289
Fax. – Nr. 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Reinecke
Tel. – Nr. 039407 / 5660
Sprechtag: freitags von 16:30 – 18:00 Uhr

Anmerkung der Redaktion!

Aufgrund der zunehmenden Zahl der Beiträge im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes möchten wir alle Vereine und Institutionen bitten, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen, in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de zur Verfügung zu stellen. Beiträge in anderer Form können ab sofort nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhalt

Amtlicher Teil:

- | | |
|---|-------|
| 01. Anmeldetermine für die Einschüler der VGem „Börde“ Wanzleben | 4 |
| 02. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Rodensleben | 4 - 6 |
| 03. Aufhebungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Rodensleben | 7 |
| 04. Hebesatzung der Gemeinde Klein Rodensleben | 7 |
| 05. Beschlussprotokoll der 24. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 14.12.2006 | 7 |
| 06. Beschlussprotokoll der 25. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 15.12.2006 | 7 |

Nichtamtlicher Teil:

- | | |
|--|---------|
| 07. Historisches | 8 |
| 08. Mitteilungen der Gemeinde Groß Rodensleben | 8 |
| 09. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen | 8 - 9 |
| 10. Gottesdienste | 10 |
| 11. Gratulationen | 10 - 11 |

Soziales Möbellager Wanzleben

Bei uns erhalten Sie

Gebrauchtmöbel

aus Spenden
Lieferung und Aufbau inbegriffen

--- ACHTUNG ! ---

Wir nehmen Ihre gut erhaltenen
Gebrauchtmöbel
auch dankend als
Spende entgegen.
Es entstehen für
Sie keine Unkosten!

SIE ERREICHEN UNS:

Behindertenverband
des Bördekreises e. V.
Bottmersdorfer Str. 11
39164 Klein Wanzleben
Telefon: 03 92 09 / 4 44 41
Mobil: 0 17 05 22 84 02
Ansprechpartner
Herr Stolze (von 6:30 - 8:30 Uhr
und von 14:00 - 15:00 Uhr

Anmerkung der Redaktion

Aufgrund von Anfragen von Vereinen und Institutionen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass **am 29. eines jeden Monats alle Beiträge und Termine** der Redaktion vorliegen müssen. Fällt der **29.** auf ein Wochenende, bitten wir, uns **an dem davorliegenden Freitag** alle Veröffentlichungen zuzuleiten.



Arbeitnehmer, Beamte, Rentner betreuen wir von A - Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der

Einkommensteuererklärung,

wenn Sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbständiger Tätigkeit haben und die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z. B. Vermietung) die Einnahmegrenze von insgesamt 9.000 bzw. 18.000 € nicht übersteigen.

Beratungsstellenleiter Margit Hetke

Wir beantragen bzw. beraten dann auch steuerlich bei:

- "Riester-Bonus" (steuerl. Auswirkungen),
- Eigenheimzulage (inkl. Kinderzulage),
- Kindergeld,
- Lohnsteuerermäßigung und
- Investitionszulage (§§ 3 u. 4 InvZuG 1999).

Beratungsstelle:

Krugstraße 2 - Tel. 03 92 09 / 23 66 • 39164 Domersleben

kostenloses Info-Tel.: 08 00-1817616 • e-Mail: Info@vlh.de • Internet: www.vlh.de

Amtlicher Teil

Anmeldetermine für die Einschüler der Verwaltungsgemeinschaft „Börde Wanzleben“

Die Verwaltung teilt mit, dass die Einschüler für das Schuljahr 2008 / 2009 bereits bis März dieses Jahres angemeldet werden. Dies betrifft Jungen und Mädchen, die bis zum 30. Juni 2008 das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Verwaltung bittet die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung die Geburtsurkunde des Kindes bzw. das Familienstammbuch mitzubringen.

Folgende Termine wurden anberaumt:

Grundschule An der Burg Wanzleben Lindenpromenade 28

Einzugsbereich: Stadt Wanzleben und Ortsteile, Bottmersdorf und Ortsteil Klein Germersleben

Dienstag, den 20.02.2007,
in der Zeit von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Grundschule Ernst Sonntag Seehausen Friedrich- Engels- Straße 10

Einzugsbereich: Seehausen, Eggenstedt, Dreileben

Mittwoch, den 14.02.2007,
in der Zeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr (Sekretariat)

Grundschule Klein Wanzleben Mühlenplan 19 Einzugsbereich: Klein Wanzleben, Ortsteile Remkersleben und Meyendorf

Montag, den 26.02.2006,
in der Zeit von 8.00 – 14.00 Uhr (Sekretariat)

Grundschule Domersleben Gartenstraße 1 Einzugsbereich: Domersleben, Groß Rodensleben, Ortsteile Bergen und Hemsdorf und Klein Rodensleben

Dienstag, den 13.02.2006,
in der Zeit von 8.00 - 11.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr.

Grundschule Hohendodeleben Matthissonstraße 17 a Einzugsbereich: Hohendodeleben

Dienstag, den 30.01.2007,
in der Zeit von 16.00 – 18.00 Uhr (Sekretariat)

In Ausnahmefällen können die Anmeldungen zu den regulären Sprechzeiten bzw. nach telefonischer Absprache mit der jeweiligen Grundschule individuell vereinbart werden. Wenn beabsichtigt ist, ein Kind in freier Trägerschaft einzuschulen möchten wir die Erziehungsberechtigten bitten, der zuständigen öffentlichen Grundschule Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft mitzuteilen, in der das Kind eingeschult werden soll.

Amt Soziales

SATZUNG über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Groß Rodensleben

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Groß Rodensleben in seiner Sitzung am **18. Dezember 2006** folgende Satzung für das Gebiet der Gemeinde Groß Rodensleben beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung öffentlicher Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke an den nachfolgend aufgeführten Straßen übertragen:

Ortsteil Hemsdorf: Bergstraße, Schrotestraße

Ortsteil Bergen: Friedensstraße

Groß Rodensleben:

Am Buttenkrug, Bauernstraße, Gartenstraße, Hemsdorfer Straße, Kirchwinkel, Lange Straße, Maimer Weg, Sandweg, Schäferwinkel, Schmiedestraße, Schulstraße, Spielstraße, Teichstraße, Magdeburger Straße;

(2) Bei nur einem Anlieger an den unter Abs. 1 genannten Straßen ist die gesamte Straßenbreite zu säubern. Sind die Grundstückseigentümer/-besitzer beider Seiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA)
- außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen, einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- die Parkplätze,
- die Straßenrinnen,
- die Gehwege und Schrammborde,
- Böschungen, Stützmauern und Straßenbegleitgrün,
- Überwege,
- die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von

der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB sowie die Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

(3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke als Verpflichtete im Sinne dieser Satzung anzusehen. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Dies gilt sowohl für die Straßenreinigung als auch für den Winterdienst.

Bei gegenüberliegenden Grundstücken ist deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren, um die Gehwegfläche bestimmen zu können.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge einer Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder

beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Die Kosten für die Beseitigung sind vom Kehrpflichtigen zu tragen. Er darf weder Nachbarn, noch Sinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(5) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung und Schneeräumung der Gehwege sowie die Eisbeseitigung in den Gossen den Eigentümern oder Besitzern der anliegenden Grundstücke übertragen.

(6) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern oder Besitzern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnliche Weise von den Gehwegen oder Straßen getrennt sind, wenn diese Grundstücke durch einen Zugang oder eine Zufahrt mit dem Gehweg oder der Straße verbunden sind.

(7) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Tierexkrementen, Laub und Unrat. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(8) Tritt eine besondere Verunreinigung durch z. B. An- und Abfuhr von Brennstoffen, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Verkauf von Waren ein, so hat der Verursacher die Verunreinigung zu beseitigen bzw. auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

§ 6 Reinigungszeiten

(1) Sofern nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten zu reinigen. Der Kehrpflicht ist jeweils in der 1. und 3. Woche eines Monats bis spätestens Sonnabend 16:00 Uhr nachzukommen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen oder ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

§ 7 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist.

Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit wie möglich zumutbar, zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Ablagerung von Schnee auf Hydranten ist untersagt.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu den Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Eis- und Schneeglätte die Regelung des § 3 Abs. 3 entsprechend Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 Abs. 1 bis 3 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 9 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit § 13 SOG LSA mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.2005 außer Kraft.

Groß Rodensleben, den 20. Dezember 2006

Manfred Huhn
Bürgermeister

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Bericht

über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Kreisstadt Wanzleben

für die Zeit vom 1. April 1927

bis 31. März 1928.

24. Gasanstalt.

Die städtische Gasanstalt ist durch Pachtvertrag vom 23. 12. 1919 für die Zeit vom 1. 1. 1920 auf 30 Jahre, d. h. bis zum 31. 12. 1949 an die Thüringer Gasgesellschaft verpachtet. In dem Vertrage war für die Gesellschaft das Recht vorgegeben, das hiesige Gaswerk stillzulegen und auf ihre Kosten eine Gasfernversorgung einzurichten. Von diesem Recht hat die Thüringer Gasgesellschaft Gebrauch gemacht. Die Gasversorgung erfolgt von dem Gaswerk Schönebeck aus. Der Vertragsinhalt war von Anfang an ungünstig für die Stadt. Die Stadt stellte ihr wertvolles Gaswerk zur Verfügung, desgleichen das Rohrnetz. Die Gesellschaft hatte daher Kapital nicht zu investieren. Für die Stadt wurde in dem Vertrage ferner die Verpflichtung übernommen, für Erweiterung des Rohrnetzes, Gasmesserbeschaffungen pp. die Kosten vorzulegen. Die Gesellschaft übernahm lediglich die Verzinsung der bei Vertragsabschluß noch vorhandenen restlichen Gaswerksanleihen und die Verzinsung und Tilgung der Aufwendungen der Stadt für Rohrnetzweiterungen pp.

Wenn auch im Jahre 1925 nach langwierigen Verhandlungen in einigen wenigen Punkten seitens der Gesellschaft weitere Zugeständnisse gemacht wurden, so ist die Stadt trotzdem an dem Gewinn aus dem Gaswerk nicht beteiligt. So verursachte die Erweiterung des Gasrohrnetzes und die Beschaffung von Gasmessern in der Berichtszeit einen Kostenaufwand von 1728,13 Mk. Die Gesellschaft hat nach dem Stande vom 31. 12. 1927 zu verzinsen und zu tilgen: 7019,09 Mk.

Als Gewinnanteile sind der Stadt zugeflossen:

1924: 50.— Mk.	1926: 268,55 Mk.
1925: 287,40 "	1927: 271,35 "

Diese Zahlen zeigen die ungünstige Auswirkung des Vertrages für die Stadt. Einer Aufhebung des Vertrages hat sich die Gesellschaft bisher ablehnend gegenüber verhalten. Aufgabe der Verwaltung wird es sein, im kommenden Jahre einen Weg zu finden, diesen für die Stadt unerträglichen Zustand zu ändern.

Der Gasverkauf betrug: 1926 127 839 cbm, 1927 129 048 cbm.

25. Elektrizitätsversorgung.

Die Stadt besitzt ein eigenes Elektrizitätswerk nicht. Durch Vertrag vom 27. Mai 1910 ist dem Elektrizitätswerk Ueberlandwerk Börde S. m. b. H. auf die Dauer von 35 Jahren das ausschließliche Recht erteilt worden, innerhalb der Stadt (d. h. Ort und Flur) elektrische Energie für Licht- und Kraftzwecke abzugeben und zu diesem Zwecke ober- und unterirdische Leitungen unter Benutzung der öffentlichen Straßen, Plätze, Gräben, Böschungen und Gewässer herzustellen.

Während der Dauer dieses Konzessionsvertrages — vom Tage der Inbetriebnahme der Ueberlandzentrale an gerechnet 35 Jahre laufend — darf die Stadt weder selbst ein eigenes Elektrizitätswerk errichten, noch einem Dritten eine gleiche Erlaubnis erteilen. Als Gegenleistung für die erteilten Rechte und den Verzicht der Stadt, ein Elektrizitätswerk selbst zu errichten, zahlt die Gesellschaft eine Jahresabgabe von 100.— Mark. Der Vertrag gilt stets um weitere 5 Jahre verlängert, wenn nicht mindestens 1 Jahr vor Ablauf eine Kündigung erfolgt.

In der Berichtszeit wurde dem Ueberlandwerk Börde die Verlegung eines Kabels durch die Ritter-, Schul- und Hofstraße genehmigt.

Ein neues Transformatorhaus wurde auf dem Grundstück der Zuckerfabrik an der Bahnhofstraße errichtet.

Für eine neue Fernleitung nach Kl. Rodensleben wurde die Aufstellung von Masten auf dem Streckenweg bis zur Bemerkungsgrenze genehmigt.

Herausgesucht
von Walter Götze

Mitteilung der Gemeinde Groß Rodensleben

Der Bürgermeister der Gemeinde Groß Rodensleben teilt mit, dass ab dem 01. Januar 2007 die Straßen der Gemeinde nicht mehr maschinell gekehrt werden. Die Bürger sind somit verpflichtet, ihre Straße vor ihrem Grundstück 14tägig selbst zu reinigen.

Manfred Huhn
Bürgermeister

Spendenaktion „Schwimmbad Klein Wanzleben“

In der heutigen Ausgabe setzen wir unsere Spendenliste zu Gunsten des Schwimmbades fort und bedanken uns auch bei diesen Spendern recht herzlich.

20,00 Euro Ursula und Hans Thorwarth, Gerda und Manfred Nannke

Horst Flügel
Bürgermeister

Veranstaltung der Stadt Seehausen

Vortrag zur geschichtlichen Bedeutung des „Langen Steines“ (Menhir) von Seehausen

Am **31. Januar 2007** wird Herr Dr. Detlef Müller, Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, einen Vortrag zur geschichtlichen Bedeutung des „Langen Steines“ (Menhir) von Seehausen, um **18:00 Uhr im „Sonnensaal“**, Friedensplatz 10 in Seehausen halten. Untermalt wird dieser Vortrag mit einer Diavorführung.

Eckhard Jockisch

Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

Januar

jeden Mo	13:30 Uhr	Seniorenportgruppe	Sporthalle
13.01.07	14:00 Uhr	DCC Rentner	Kulturhaus
16.01.07		Projekttag TT „Schule und Verein“	Sportverein e.V.
20.01.07	20:00 Uhr	DCC – Premiere	Kulturhaus
20.01.07	20:00 Uhr	Mitgliederversammlung im Schulungsraum	FFw Domersleben
22.01.07		TT – Meisterschaft AK 8 – 10	Sportverein e.V.
22.01.07		Klassenkonferenz Kl. 4a und 4b und Schullaufbahnpflichtung	Grundschule
23.01.07		Klassenkonferenz Kl. 1 – 3	
		1. Stufe Matheolympiade	
24.01.07		TT – Meisterschaft AK 11 – 12	Sportverein e.V.
26.01.07	20:00 Uhr	DCC	Kulturhaus
27.01.07	20:00 Uhr	DCC - Domersleben	Hohendodeleben

Februar

jeden Mo	13:30 Uhr	Seniorenportgruppe	Sporthalle
02.02.07	20:00 Uhr	DCC	Kulturhaus
03.02.07	20:00 Uhr	DCC	Kulturhaus
06.02.07		Spielzeugtag	Kita „Pittiplatsch“
09.02.07	20:00 Uhr	DCC	Kulturhaus
10.02.07	20:00 Uhr	DCC - Domersleben	Groß Rodensleben
14.02.07 bis 01.03.07		Beginn Schwimmunterricht	Grundschule
16.02.07	20:00 Uhr	DCC	Kulturhaus
17.02.07	20:00 Uhr	DCC - Klubtanz – Karneval	Kulturhaus
22.02.07	09:00 Uhr	DSCC Schulkarneval für Kinder	Grundschule
		Projekttag der Grundschule	Kulturhaus
	18:00 Uhr	DSCC – Veranstaltung für Eltern	Kulturhaus
23.02.07	18:00 Uhr	DSCC – Veranstaltung für Eltern	Kulturhaus

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

Januar

19.01.07	18:00 Uhr	Preisskat für Vereinsmitglieder SG Empor	Sportlerheim
22.01.07	14:00 Uhr	Jahreshauptversammlung Seniorenclub	Schule

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

Januar

Jeden Montag	Spielnachmittag	ab 14.00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Montag	Schwimmen nach Oschersleben	ab 13.00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeit	ab 14.00Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	ab 13.00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Nordic Walking	ab 13.30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
17.01.2007	Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
17.01.2007	Vorstandssitzung		Verein d. Freunde u. Förderer des Börde-Gymnasiums e.V.
23.01.2007	Jahreshauptversammlung		Seniorenverband BHR/Volkssolidarität
27.01.2007	Tag der offenen Tür im Börde-Gymnasium		Verein d. Freunde u. Förderer des Börde-Gymnasiums e.V.
27.01.2007	Prunksitzung		FKK Wanzleben

Februar

Jeden Montag	Spielnachmittag	ab 14.00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Montag	Schwimmen nach Oschersleben	ab 13.00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeit	ab 14.00Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	ab 13.00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Nordic Walking	ab 13.30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
01.02.-10.02.2007	Skifreizeit Italien/Südtirol Ahrntal/Steinhaus		Sportjugend des BK
01.02.2007	Jahreshauptversammlung		Volkssolidarität Wanzleben
03.02.2007	Prunksitzung		FKK Wanzleben
05.02.-07.02.2007	TT-Ferien Wanzleben –Sporthalle Börde-Gymnasium		Sportjugend des BK
06.02.2007	Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
17.02.2007	09:00 Uhr Sponsorenturnier Volleyball		Börde - Gymnasium

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 18.01.07 bis 17.02.07

Fr	19.01.	18:00 Uhr	Teen-Church in Gr. Rodensleben
Mo	22.01.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Mi	24.01.	17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Fr	26.01.	18:00 Uhr	Teen-Church in Gr. Rodensleben
So	28.01.	14:00 Uhr	Gottesdienst in Gr. Rodensleben
		15:30 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
Mo	29.01.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Mi	31.01.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Gr. Rodensleben
		13:40 Uhr	Abholung zum Nachmittagskreis in Kl. Rodensleben
		17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
Mi –Sa	31.01.-03.02.		Konficastle auf Schloss Mansfeld
So	04.02.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
		10:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
Mo	05.02.	14:30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Abholung zum Frauenkreis Domersleben
		14:15 Uhr	Abholung zum Frauenkreis Schleibnitz
Mo-Mi	05.02.-07.02.	ab 10:00 Uhr	Kinder-Kirchenferienclub in Gr. Rodensleben
So	11.02.	09:00 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Gr. Rodensleben
Mo	12.02.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	13.02.	09:30 Uhr	Seniorentanz mit Pfr. Kirch in Gr. Rodensleben
Mi	14.02.	17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelkreis in Gr. Rodensleben
Fr	16.02.	18:00 Uhr	Teen-Church in Gr. Rodensleben



Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben übermittelt den Jubilaren für den Monat Februar 2007 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 11.02.	Harzer, Melanie	zum 73.
am 16.02.	Huth, Friedrich	zum 72.
am 19.02.	Pfuhle, Helene	zum 71.
am 24.02.	Gießmann, Kurt	zum 77.
am 28.02.	Asmus, Ingeborg	zum 82.

am 24.02.	Behrendt, Horst	zum 72.
am 25.02.	Schädler, Charlotte	zum 75.
am 27.02.	Klaeden, Maria	zum 83.
am 28.02.	Duchstein, Magdalene	zum 81.

Domersleben

am 02.02.	Kramer, Horst	zum 71.
am 05.02.	Tschierschke, Helmut	zum 78.
am 07.02.	Müller, Anneliese	zum 77.
am 07.02.	Hausfeld, Henri	zum 75.
am 09.02.	Bernhardt, Günter	zum 71.
am 10.02.	Krellwitz, Werner	zum 72.
am 14.02.	Marschner, Marianne	zum 83.
am 20.02.	Salew, Käte	zum 86.
am 22.02.	Bedau, Elfriede	zum 80.
am 24.02.	Müller, Alfred	zum 79.
am 25.02.	Wartmann, Herta	zum 77.
am 28.02.	Pätz, Günther	zum 70.

Eggenstedt

am 02.02.	Voigt, Kurt	zum 73.
am 06.02.	Hahn, Ida	zum 87.
am 27.02.	Wildt, Magdalene	zum 73.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 01.02.	Wiechmann, Erika	zum 78.
am 01.02.	Warnecke, Hannelore	zum 78.
am 06.02.	Schwarzkopf, Maria	zum 75.
am 09.02.	Schaffel, Erika	zum 71.
am 10.02.	Buchwald, Ursula	zum 76.
am 16.02.	Krüper, Erich	zum 72.
am 17.02.	Ernst, Willi	zum 86.
am 19.02.	Krone, Heinz	zum 74.
am 20.02.	Schoppe, Günter	zum 74.
am 25.02.	Wiechmann, Walter	zum 77.

Dreileben

am 01.02.	Schöneberg, Margarethe	zum 71.
am 04.02.	Luthe, Else	zum 86.
am 09.02.	Niklas, Augusta	zum 94.
am 13.02.	Handge, Rosemarie	zum 80.
am 14.02.	Kinas, Renate	zum 81.
am 22.02.	Wesche, Hans	zum 75.
am 22.02.	Segger, Helene	zum 73.

Hohendodeleben

am 02.02.	Denecke, Anneliese	zum 78.
am 04.02.	Ehmig, Emil	zum 76.
am 09.02.	Haselbauer, Johann	zum 79.
am 09.02.	Richter, Hans-Joachim	zum 76.
am 09.02.	Stridde, Ursel	zum 75.
am 12.02.	Hanke, Sigrid	zum 74.

am 14.02.	Mensing, Erika	zum 77.	am 25.02.	Gröhler, Gisela	zum 74.
am 15.02.	Meister, Margarete	zum 85.	am 26.02.	Trog, Hilde	zum 91.
am 18.02.	Heide, Willibald	zum 75.	am 26.02.	Grote, Heinz	zum 73.
am 20.02.	Schmidt, Siegfried	zum 85.	am 28.02.	Kretschmer, Lieselotte	zum 77.
am 24.02.	Dittmar, Elisabeth	zum 78.			
am 24.02.	Zimpel, Rudolf	zum 73.	Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt		
am 25.02.	Goedicke, Agate	zum 75.	Frankfurt		
am 25.02.	Dammering, Eva-Maria	zum 73.	am 01.02.	Kircheis, Anna	zum 72.
am 27.02.	Schulze, Hans	zum 70.	am 02.02.	Jenrich, Kurt	zum 84.
am 28.02.	Märtens, Heinz	zum 81.	am 02.02.	Resonnek, Wanda	zum 70.
			am 03.02.	Miller, Alvia	zum 70.
Klein Rodensleben			am 03.02.	Morawietz, Josef	zum 72.
am 02.02.	Fischer, Gustav	zum 87.	am 04.02.	Schepuck, Elisabeth	zum 99.
am 26.02.	Wotke, Gertraude	zum 77.	am 04.02.	Frede, Heinz	zum 74.
			am 04.02.	Schlimme, Lieselotte	zum 75.
Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf			am 04.02.	Brauer, Gerda	zum 71.
am 02.02.	Hüttenrauch, Waltraut	zum 77.	am 06.02.	Isensee, Gertrud	zum 71.
am 02.02.	Günther, Martha	zum 87.	am 07.02.	Brockholz, Helmut	zum 81.
am 06.02.	Schröder, Maria	zum 72.	am 08.02.	Müller, Editha	zum 77.
am 06.02.	Kleinau, Gisela	zum 77.	am 08.02.	Röpke, Friedrich	zum 84.
am 07.02.	Klemmstein, Elfriede	zum 73.	am 08.02.	Sapandowski, Brigitte	zum 70.
am 09.02.	Kniep, Martha	zum 70.	am 08.02.	Wetzel, Aurelia	zum 80.
am 10.02.	Meyer, Magarete	zum 90.	am 09.02.	Braun, Ingrid	zum 71.
am 11.02.	Herbst, Elisabeth	zum 70.	am 09.02.	Diedrich, Günter	zum 79.
am 11.02.	Lippold, Roland	zum 71.	am 09.02.	Kulli, Robert	zum 73.
am 11.02.	Strumpf, Jutta	zum 77.	am 09.02.	Waldau, Herbert	zum 72.
am 11.02.	Poppe, Karl-Heinz	zum 72.	am 10.02.	Metscher, Dieter	zum 70.
am 13.02.	Albrecht, Meta	zum 84.	am 11.02.	Mehrländer, Liesa	zum 84.
am 15.02.	Schwieger, Liesbeth	zum 93.	am 11.02.	Axt, Elfriede	zum 77.
am 15.02.	Bittner, Frieda	zum 80.	am 12.02.	Stemmer, Ilse	zum 80.
am 16.02.	Schicker, Karl	zum 71.	am 12.02.	Riethausen, Ruth	zum 79.
am 17.02.	Böhner, Brunhilde	zum 71.	am 12.02.	Wedler, Edith	zum 71.
am 17.02.	Mundil, Gustav	zum 85.	am 12.02.	Wendt, Eduard	zum 70.
am 17.02.	Sonsalla, Helene	zum 88.	am 13.02.	Giese, Annette	zum 71.
am 18.02.	Wachsmuth, Karl	zum 79.	am 15.02.	Mollenhauer, Elfriede	zum 72.
am 18.02.	Bendler, Karl	zum 71.	am 15.02.	Grinsch, Walter	zum 80.
am 21.02.	Kaaf, Johannes-Dietrich	zum 71.	am 16.02.	Trautewig, Helmut	zum 70.
am 22.02.	Künzl, Gertrud	zum 73.	am 17.02.	Hoffmeister, Elsa	zum 88.
am 23.02.	Koch, Rosemarie	zum 71.	am 17.02.	Hedenius, Ruth	zum 76.
am 24.02.	Winkler, Herbert	zum 84.	am 17.02.	Vogt, Bruno	zum 74.
am 24.02.	Möbier, Liesa	zum 87.	am 17.02.	Kaiser, Hildegard	zum 73.
am 25.02.	Kaiser, Horst	zum 70.	am 17.02.	Wlodarczyk, Erwin	zum 73.
am 26.02.	Petruch, Maria	zum 86.	am 18.02.	Bellstedt, Walter	zum 76.
			am 18.02.	Schmidt, Walter	zum 73.
Seehausen			am 20.02.	Blickensdorf, Anni	zum 85.
am 01.02.	Braunsdorf, Erna	zum 76.	am 20.02.	Bage, Gunhild	zum 75.
am 04.02.	Wilke, Gustav	zum 76.	am 21.02.	Kirsch, Hilde	zum 72.
am 05.02.	Elvert, Curt	zum 81.	am 21.02.	Habekuss, Jutta	zum 87.
am 05.02.	Häusler, Karl-Heinz	zum 73.	am 21.02.	Günther, Hildegard	zum 85.
am 06.02.	Schrader, Willi	zum 81.	am 21.02.	Monecke, Hermann	zum 78.
am 07.02.	Fetzer, Erich	zum 73.	am 21.02.	Schrader, Horst	zum 78.
am 08.02.	Nessau, Eva	zum 70.	am 22.02.	Kohl, Else	zum 82.
am 09.02.	Krieger, Erich	zum 74.	am 22.02.	Orlowski, Rita	zum 72.
am 10.02.	Terziak, Waltraud	zum 77.	am 23.02.	Wrüske, Anna	zum 81.
am 11.02.	Spliesgardt, Ilse	zum 71.	am 23.02.	Dutschka, Gertrud	zum 78.
am 12.02.	Thiesner, Ingeborg	zum 73.	am 24.02.	Ratajski, Hildegard	zum 84.
am 15.02.	Krenz, Hedwig	zum 85.	am 24.02.	Peter, Erich	zum 73.
am 15.02.	Schildt, Karl Heinz	zum 75.	am 25.02.	Nadje, Ilse	zum 90.
am 17.02.	Koch, Charlotte	zum 86.	am 25.02.	Schulze, Bodo	zum 71.
am 18.02.	Ermisch, Margot	zum 79.	am 27.02.	Pohlmann, Gisela	zum 73.
am 19.02.	Schulze, Irene	zum 79.	am 27.02.	Block, Karl Heinz	zum 72.
am 21.02.	Fischer, Otto	zum 75.	am 27.02.	Zilske, Renate	zum 72.
am 22.02.	Eichler, Hugo	zum 76.	am 27.02.	Köneke, Elfriede	zum 72.
am 23.02.	Heinrichs, Ida	zum 79.	am 28.02.	Ständer, Ilse	zum 84.
am 23.02.	Meyer, Vera	zum 75.			

Schmunzelecke

Das Telefon klingelt, Vera „Papi, es ist Ninas Vater. Er lässt fragen, wann du mit meinen Hausaufgaben fertig bist. Er möchte sie dann abschreiben.“



SCHÜNEMANN

Bad · Heizung · Klima

- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen - aller Hersteller-

24 Std.



- Schnell und zuverlässig seit 18 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad !

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen



Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turnstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ 03 92 05 / 21 21 6



Silke Wiese

Mühlenpforte 17

39164 Domersleben

Telefon: 03 92 09 / 4 26 69

Mobil: 01 77 5 99 59 58

Mein Service für Sie !

Traumhaft bequem:
 der Wüstenrot Komplett-Service

- Bausparen
- Baufinanzierung
- Sparen & Geldanlage
- Private Altersvorsorge
- Investmentfonds
- Versicherungen
- Kostenloses Girokonto

Alles aus einer Hand !

wüstenrot

*Der du die Zeit in Händen hast, Herr,
 nimm auch dieses Jahres Last-
 Und wandle sie in Segen.*

Zitat v. Jochen Klepper, dt. Schriftsteller

**Liebe Mitbürgerinnen
 und Mitbürger,
 ich wünsche ihnen allen
 ein gesundes und erfolgreiches
 neues Jahr 2007.**



Auch in diesem Jahr würde es mich freuen,
 wenn ich mich für ihre Belange einsetzen kann.
 Besuchen sie mich in meinem Bürgerbüro in
 Wanzleben Lindenpromenade 18 a
 oder rufen sie an (Tel. 039209-20907).

Ihr

 Jochen Ackermann

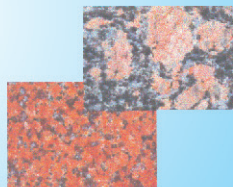
AH FLIESEN Inhaber: Andy Hotopp
 Fliesen-, Platten- und
 Mosaikleger

Hauptstraße 37 • 39365 Eggenstedt

Tel./ Fax: 03 94 07 / 9 35 30 • Handy: 01 71 / 4 88 03 44

Leistungsangebot

- Verlegung und Gestaltung von:
 Fliesen-Terracotta-Marmor-Granit
- Fliesen von Terrassen und Balkonen
- Trockenbauarbeiten
- Alle weiteren Arbeiten auf Anfrage



Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos**.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg. Möchten Sie eine Anzeige schalten,
 steht Ihnen die **Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel • Markt 23 • Tel. 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28**
 e-mail:satz@druckerei-lohmann.de Internet:www.Druckerei-Lohmann.de gern zur Verfügung!

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau, Titelfoto: Redaktion

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten
 und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

01/2007

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel • Markt 23 • Telefon: 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28